



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
recht@lk-oe.at

Christop Michelic  
DW: 8573  
[c.michellic@lk-oe.at](mailto:c.michellic@lk-oe.at)  
GZ:II/1-0313/Mi-43

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz  
1959 geändert wird, Stellungnahme  
BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013**

Wien, 26. März 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches**

In Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen werden für Betreiber entsprechender Anlagen für die Anlagengenehmigung bzw. Aktualisierung und danach alle 5 Jahre Berichtspflichten im Hinblick auf eine mögliche Gewässerverschmutzung vorgeschrieben. Für betroffene Betriebe stellt das natürlich zusätzliche Arbeit und Kosten dar, was als kritisch angesehen wird. Die Anpassungen der Bestimmungen über das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden nicht beeinträchtigt und die Verwaltungsvereinfachungen begrüßt.

**Zu einzelnen Bestimmungen**

Zu § 29a

Es ergibt sich die Frage, ob die Bestimmung, dass bei Stilllegung einer Anlage der Betreiber auch für Verschmutzungen aufzukommen hat, auch wenn sie nicht von ihm verursacht worden sind, nicht überschießend ist und auch über die Richtlinie hinaus geht. Hier sollte eine Änderung überlegt werden.

Zu § 116

Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die Möglichkeit von Amtsbeschwerden seitens des Bundesministers gehen über die bisherigen hinaus und es kann dafür keine Begründung gesehen werden. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist daher der neue Entwurf des § 116 zu hinterfragen.

2/2

Zu § 134a

Die in Abs. 3 festgelegte Frist von höchstens 5 Jahren für die wiederkehrende Überwachung entspricht in ihrer Formulierung grundsätzlich Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie, wobei diese aber auch eine (andere) Überwachung vorsieht, wenn diese anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt. Dies lässt längere Perioden zu und sollte daher auch ins österreichische Gesetz übernommen werden.

Die LK Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich